

# Öffentliche Bekanntmachung

## Festsetzung der Grundsteuer A und B 2024 für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 mit Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung - HS) die Hebesätze der Grundsteuern A und B für das Jahr 2024 für die Stadt Schönebeck (Elbe) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 325 v. H.  
Grundsteuer B 420 v. H.

Die Hebesatzsatzung 2024 wurde im Amtsblatt Nummer 30, auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe), am 20.09.2024 öffentlich bekannt gemacht und gilt für das Jahr 2024. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist eine Änderung der Hebesätze für das Kalenderjahr 2024 nicht vorgesehen. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I 1973, 965) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 ist mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden in Vierteljahresbeträgen jeweils am

**15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** des Jahres fällig.

Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, war die Grundsteuer 2024 am **01. Juli** des Jahres fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, nach Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung, Widerspruch bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), eingelegt werden.

Schönebeck (Elbe), den 25.09.2024



Knoblauch  
Oberbürgermeister